



### Dr. Kamil Arslanov


Juristischer Mitarbeiter, NJP Rechtsanwälte,  
Dozent der Kazaner Staatlichen Universität

### Hans Joachim Nothelfer

Seniorpartner, NJP Rechtsanwälte,  
Präsident Deutscher Golf Verband e. V.

## → Einschränkungen für ausländische Investitionen und Beteiligungen in Russland

In der Studie werden zwei Kreise von Problemen betrachtet: rechtliche Regulierung im Allgemeinen und der Einfluss von Kultur und Geschichte auf das Recht. Außerdem werden Fragen der Beschränkung ausländischer Investitionen und der Beteiligung an Unternehmen in Russland diskutiert.

 Es werden in diesem Aufsatz zwei Problemfelder angesprochen: rechtliche Regelungen und die Einwirkung von Kultur und Geschichte auf das Recht.

Rechtliche Gefahren sind schon in der Kultur und in der Geschichte Russlands verwurzelt, eine rein juristische Fragestellung ist jedoch auch ursächlich für aktuelle Probleme. Es sei auf einen alten russischen Spruch, der dem russischen Schriftsteller Nikolai Gogol (1809-1852) zugeschrieben wird, verwiesen: In Russland gibt es „zwei Unheile“ – „Dümmlinge“<sup>1</sup> und „Straßen“. Diese „Unheile“ sind auch heute eng miteinander verbunden: Zunächst Einschränkungen des Geschäftslebens durch Korruption (Dümmlinge) und das Unheil der „Straßen“ (nach Gogol), welches tiefere Gründe hat, als einfach die Straßen selbst.

Es ist aber zu einfach zu sagen, dass letztendlich durch „Dümmlinge“ alles schief laufe, obwohl alle Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum vorhanden seien, oder zu sagen, alles sei wunderbar, nur die fehlenden Straßen würden stören. Das alles sind eben nur vordergründige Tatsachen. Und die Problematik der „Dümmlinge“ ist schließlich auch verschiedenen Kulturen bekannt<sup>2</sup>.

Man weiß zumindest aus den Medien von den Problemen des Rechtssystems und der Korruption in Russland. Auf der anderen Seite lockt der russische Markt mit vielen unbesetzten Marktnischen, niedrigen Lohnkosten und allgemein günstigen Geschäftsbedingungen.

Zwar sind Faktoren wie Korruption und Bürokratie, sehr widersprüchliche Gesetzgebung und die Rechtspraxis auch anderen Rechtsordnungen nicht ganz fremd<sup>3</sup>, aber gerade in Russland sind sie von großer Bedeutung. Nach Angaben von Transparency International<sup>4</sup> verschlechtert sich Russlands Position bei der Korruption immer mehr. Im Jahr 2010 ist Russland von

Platz 146 auf Platz 154 abgerutscht und damit gleich einzustufen wie Tadschikistan, Kambodscha, Laos etc. (Deutschland belegt Platz 15 dieser „Weltrangliste“). Russland hat danach die schlechteste Position in Europa. Das Ausmaß des Problems zeigt der Erlass des russischen Präsidenten v. 21.07.2010 „Über die Maßnahmen zur Verwirklichung des Gesetzes über die Zuwiderhandlung gegen die Korruption (Gesetz v. 25.12.2008)“. Durch einen weiteren Erlass v. 13.04.2010 wurden sogar eine „Nationale Strategie“ und ein „Nationaler Plan“ zur Bekämpfung der Korruption für die Jahre 2010 – 2011 in Kraft gesetzt. Schon unter Ziff. 1 des Strategiepapieres wird betont, dass die Korruption nach wie vor in der russischen Gesellschaft ernste Besorgnis und Misstrauen in staatliche Institutionen erwecke und Russland auf internationalem Parkett negatives Image verschaffe.

Es ist wohl tatsächlich so, dass manches ausländische Unternehmen, das Bestechung grundsätzlich nie in Erwägung ziehen würde, dies für geschäftliche Aktivitäten in und mit Russland nicht zwingend ausschließt. Hierbei wird in Russland – vielleicht infolge der angesprochenen Theorie der „Dümmlinge“ – wohl alles für möglich gehalten. Und das, was im eigenen Land gerügt wird, wird in Bezug auf Russland als Kavaliersdelikt oder zumindest als zum normalen Geschäftsablauf gehörend akzeptiert.

Korruption ist eng mit aus dem Rechtssystem entstehenden Problemen und mit der Bürokratie des jeweiligen Landes verbunden. Das russische Rechtssystem befindet sich nach wie vor auf dem Weg der Erneuerung. Die Anfänge des modernen russischen Rechtssystems sind auf das Jahr 1991 zurückzuführen, als die „Grundlagen der zivilrechtlichen Gesetzgebung der UdSSR und der Sowjetrepubliken“ geschaffen wurden. Wie die Konzeption zur weiteren Entwicklung der zivilrechtlichen Gesetzgebung der Russischen Föderation (gebilligt durch den Rat beim russischen Präsidenten am 07.10.2009) zeigt, muss das russische Recht tatsächlich weiter verbessert werden.

Ausländische Investitionen erfolgen in Russland meist über mittelbare Beteiligung am russischen Markt (Finanzinves-

titionen, Know-how-Transfer etc.) und unmittelbare Teilnahme an diesem Markt (über inländische Unternehmen). Die mittelbare Beteiligung ist durch vertragliche Beziehungen zwischen ausländischen und russischen Unternehmen gekennzeichnet. Der ausländische Investor tritt hierbei nicht direkt auf dem Markt auf. Der russische Gesetzgeber hat in diesem Bereich grundsätzlich gute Bedingungen geschaffen (Gesetz v. 09.07.1999 „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“, Gesetz v. 10.12.2003 „Über Valutaregulierung und Valutakontrolle“). Die Gesetzgebung ist aber noch keineswegs stabil. So ist das russische Steuergesetzbuch 1998 (Teil I) und 2000 (Teil II) seit der Zeit seiner Verkündung mehr als 130-mal geändert worden, allein im Jahre 2010 zehnmal. Diese Instabilität ist auch einer der Gründe, weshalb ausländische Investoren meist versuchen, grenzüberschreitende Vertragsverhältnisse mit Russlandbezug möglichst ausländischem Recht zu unterstellen, oder die ordentlichen Gerichte Russlands von der Streitbeilegung auszuschließen (meist in dem Gerichtsverfahren vor Schiedsgerichten, insbesondere vor dem Internationalen Schiedsgericht in Handelssachen bei der IHK in Moskau, auszutragen sind). Das alles entspringt einem grundlegenden Misstrauen in die staatlichen russischen Gerichte.

Viele ausländische Investoren wollen direkt im russischen Markt etwa durch Gründung von Tochtergesellschaften und Joint Venture-Unternehmen in Russland oder durch Übernahme von Geschäftsanteilen an bereits bestehenden russischen Unternehmen auftreten. Eigene Tochtergesellschaften werden meist in der Rechtsform der OOO (russische Abkürzung für die GmbH) gegründet. Wenn der ausländische Investor stärker als sein russischer Partner ist, versucht er oft, die Geschäftsführung zu bestimmen, zumindest in der Startphase. Der russische Partner als Mitgesellschafter wird nicht selten nur deshalb benötigt, um auf dem russischen Markt schneller Fuß zu fassen und jemanden vor Ort zu haben, der die Unternehmensrisiken mitträgt. Außerdem kann der russische Partner die in Russland noch beträchtlichen Formalitäten bei der Gründung eines Unternehmens erleichtern: organisatorische Maßnahmen, notarielle Beglaubigungen, Registrierungen usw. Die für die Registrierung von Unternehmen zuständigen Stellen (Steuerinspektionen) haben oft nur spärliche Kenntnis von ausländischen Unterlagen, die man nach russischem Recht zur Gründung einer Gesellschaft einreicht, was dann im Einzelfall schnell zur Ablehnung der Registrierung führen kann. In diesem Fall (die eingereichten Unterlagen werden nicht zurückgegeben) können die Gründer entweder eine gerichtliche Überprüfung einleiten oder erneut alle Unterlagen für die neue Beantragung zusammenstellen. Beide Varianten sind kostspielig und zeitraubend. Wird der ausländische Investor danach überhaupt noch Interesse haben, zu investieren?

Ausländische Investoren, die in Russland eine Gesellschaft gegründet haben, wollen oft, mindestens in der ersten Phase, die Kontrolle über die operative Tätigkeit durch Ausübung der Geschäftsführung behalten. Hierzu benötigt der Direktor, da Ausländer, eine Arbeitsgenehmigung. Dieses auch in anderen Staaten übliche Prozedere trifft aber gerade in Russland auf sehr große organisatorische Schwierigkeiten (Gesetz v. 25.07.2002 „Über die rechtliche Lage der ausländischen Bürger in der Russischen Föderation“). Das Verfahren wird durch die sog. Quoten ausländischer Arbeitskraft überlagert. Obwohl der russische Gesetzgeber die Anforderungen mit der letzten Gesetzesänderung – betreffend die sog. hoch qualifizierten und hoch bezahlten Fachleute aus dem Ausland (Art. 13.2. des Gesetzes v. 25.07.2002, eingefügt durch das Gesetz v. 19.05.2010) – etwas gelockert hat, bleibt das Problem des grundsätzlich viel zu komplizierten Verfahrens weiterhin bestehen.

Es gibt über die hier exemplarisch angesprochenen Probleme hinaus weitere erhebliche Schwierigkeiten mit Genehmigungen, Lizenzierungen, Umsetzung der tatsächlichen Tätigkeit usw. Um alle bestehenden Schwierigkeiten und Gefahren zu umgehen, ist die Einbindung ausgewiesener Fachleute (Anwälte, Steuerfachleute usw.), die über entsprechende Erfahrung auf dem russischen Markt verfügen und deshalb Einschränkungen durch „Dümmlinge“ und „russische Straßen“ wirksam begegnen können, oft unausweichlich. Der russische Markt bietet tatsächlich sehr viele Möglichkeiten für ausländische Investitionen. Man muss aber mit diesem Markt ehrlich umgehen und ihn zunächst sehr genau zu verstehen versuchen, damit nicht nach kurzer Zeit der Spruch über „die zwei Unheile Russlands“ herangezogen werden muss, um eigene Fehler und eigenes Fehlverhalten zu rechtfertigen.

1 Der Begriff „Dümmling“ („Durak“) ist eigentlich nicht unbedingt ein Schimpfwort. Wie meint Sinyavski (Sinyavski A.D., „Ivan – der Dümmling: die Skizze der russischen Volksgläubigkeit (in russischer Sprache)“, Moskau, 2001, S. 42): Die Zweckbestimmung des Dümmlings sei die Apotheose des Unwissens, Unkönnens, Nichtstuns und der völligen Harmlosigkeit. Und gerade weil der Dümmling harmlos sei, sei er so attraktiv. Die Zweckbestimmung des Begriffs sei durch sein Verhalten und Erscheinung zu zeigen, wonach vom menschlichen Verstand, Gelehrtheit, Bemühungen, Willenskraft nichts abhängt. Dabei war die Bedeutung des Wortes „Dümmling“ in früheren Zeiten: der „jüngere“, „nichtsutzig“ (der noch nicht seinen Weg zu gehen begann). „Dümmling“ wurde früher nicht als Lästerwort verwandt. Daher ist in Märchen der jüngste Sohn immer der Ivan – der Dümmling.

2 Ein Beispiel aus Brüder Grimm „Die goldene Gans“: „Es war ein Mann, der hatte drei Söhne, davon hieß der jüngste der Dümmling (...) Nach des Königs Tod erbte der Dümmling das Reich, und lebte lange Zeit vergnügt mit seiner Gemahlin.“

3 Hier zum Beispiel der Artikel von Prof. Friedrich Schneider „Korruption 2010: Zunahme in Deutschland und Österreich“ (<http://www.oekonomenstimme.org/artikel/2010/07/korruption-2010-zunahme-in-deutschland-und-oesterreich/>).

4 [www.transparency.org](http://www.transparency.org)